



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.06.2019

Taschengeld für Untersuchungshäftlinge

Untersuchungshäftlinge haben, anders als Strafgefangene (vgl. Art. 54 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG), keinen Anspruch auf Taschengeld, wenn sie ohne Verschulden keiner Arbeit nachgehen können und sie bedürftig sind. Über die Sozialhilfe oder das Asylbewerberleistungsgesetz können bestimmte Gruppen von Untersuchungshäftlingen unter Umständen finanzielle Unterstützung erhalten. Es gibt jedoch Personengruppen, die überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen haben, die dem Taschengeld entsprechen würden, beispielsweise Ausländer ohne festen Wohnsitz in Deutschland. Die ungleiche Situation in der Untersuchungshaft birgt die Gefahr der Schaffung von Abhängigkeiten der mittellosen Gefangenen von denjenigen, die Gelder erhalten, bis hin zu sexuellen Gegenleistungen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche unterschiedlichen Ansprüche auf Leistungen können Untersuchungshäftlinge nach deutschem Recht geltend machen?
- 1.2 Welche Personengruppen können in Untersuchungshaft keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen?

- 2.1 Wie viele Personen waren im Jahr 2018 in Bayern in Untersuchungshaft?
- 2.2 Wie viele davon gehörten einer Personengruppe an, die keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen kann?

- 3.1 Kommt es nach Kenntnis der Staatsregierung regelmäßig zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen während der Untersuchungshaft?
- 3.2 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Probleme bei der Antragstellung?
- 3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten, um Untersuchungshäftlinge monatlich bei der Antragstellung zu unterstützen?

- 4.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Untersuchungshäftlinge von anderen Untersuchungshäftlingen durch die Gewährung von Geld in Abhängigkeit gebracht worden sind?
- 4.2 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es zu Übergriffen oder Konflikten gekommen ist, weil ein Teil der Untersuchungshäftlinge über mehr Geld verfügt als andere?

- 5.1 Wie viel würde ein Untersuchungshäftling monatlich an Taschengeld erhalten, würde er in dieser Hinsicht Strafgefangenen gleichgestellt?
- 5.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die jährlichen Kosten, wenn Untersuchungshäftlinge denselben Anspruch auf Taschengeld hätten wie Strafgefangene?

- 6.1 Welche Modelle sind der Staatsregierung bekannt, durch die man allen Untersuchungshäftlingen finanzielle Leistungen zukommen lassen könnte (siehe insbesondere Drs. 16/4010, 16/9657 und 17/10759)?
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die ihr bekannten Modelle?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 22.07.2019

- 1.1 Welche unterschiedlichen Ansprüche auf Leistungen können Untersuchungshäftlinge nach deutschem Recht geltend machen?**
- 1.2 Welche Personengruppen können in Untersuchungshaft keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen?**

Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

In Untersuchungshaft befindliche Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben im Grundleistungsbezug, also mindestens in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, einen Anspruch auf Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs („Taschengeld“). Die Leistungshöhe ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 9 AsylbLG durch die zuständige Behörde individuell festzulegen, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist. Befinden sich die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im sogenannten Analogleistungsbezug gemäß § 2 AsylbLG, wird der auszuzahlende Betrag durch § 27b Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) mit 27 v. H. der jeweiligen Regelbedarfsstufe nach Anlage zu § 28 SGB XII festgelegt.

Ansprüche nach dem SGB XII:

Hilfebedürftigen Untersuchungsgefangenen steht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe – in Form des Barbetrages in Höhe von 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (analoge Anwendung des § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII) zu.

Anspruch auf Leistungen im Rahmen des SGB XII haben nicht

- nicht bedürftige Untersuchungsgefangene,
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG,
- Ausländer insbesondere
 - (a) während der ersten drei Monate des Aufenthalts, wenn sie weder als Arbeitnehmer noch als Selbstständiger in Deutschland tätig sind oder waren,
 - (b) bei fehlendem Aufenthaltsrecht,
 - (c) wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und
 - (d) wenn sie in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erlangen.

Ein fester Wohnsitz ist dagegen nicht Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

2.1 Wie viele Personen waren im Jahr 2018 in Bayern in Untersuchungshaft?

Die Zahl der in bayerischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Untersuchungsgefangenen wird statistisch nur zu monatlichen Stichtagen erfasst.

Die Zahl der Untersuchungsgefangenen jeweils zu den monatlichen Stichtagen im Jahr 2018 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Stichtag	Untersuchungsgefangene
31.01.2018	2.979
28.02.2018	3.029
31.03.2018	3.049
30.04.2018	3.086
31.05.2018	2.995

Stichtag	Untersuchungsgefangene
30.06.2018	2.986
31.07.2018	2.954
31.08.2018	2.975
30.09.2018	3.049
31.10.2018	2.988
30.11.2018	3.031
31.12.2018	3.040

2.2 Wie viele davon gehörten einer Personengruppe an, die keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen kann?

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

3.1 Kommt es nach Kenntnis der Staatsregierung regelmäßig zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen während der Untersuchungshaft?

Statistische Daten hierzu liegen nicht vor. Nach Mitteilung der beiden größten für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen bayerischen Justizvollzugsanstalten Nürnberg und München beträgt die Bearbeitungszeit für einen Antrag schätzungsweise vier bis acht Wochen, wobei es in Einzelfällen auch länger dauern kann.

3.2 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Probleme bei der Antragstellung?

Sofern es bei der Antragstellung der Gefangenen zu Problemen kommt, wie etwa Verständnisschwierigkeiten bzw. Schreib- und Leseprobleme, unterstützen die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten, denen gemäß Art. 181 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen obliegt, die Untersuchungsgefangenen bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen bei den zuständigen Sozialhilfeträgern.

3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Aufwand der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten, um Untersuchungsgefangene monatlich bei der Antragstellung zu unterstützen?

Den Sozialdiensten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten obliegt gem. Art. 181 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. Ferner wirken sie bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten mit, Art. 181 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG.

Im Rahmen des breiten Aufgabenspektrums der Sozialdienste richtet sich der Behandlungs- und Beratungsumfang grundsätzlich nach dem individuellen Behandlungs- und Beratungsbedarf der Gefangenen. Unter Anwendung des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ werden die Gefangenen auch bei der Antragstellung gegenüber potenziellen Leistungsträgern unterstützt. Der Einsatz der Sozialdienste ist auch bei der in Rede stehenden Unterstützungsleistung erheblich von den vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten der Antragsteller abhängig, sodass eine pauschalisierende Nennung des für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste anfallenden Zeitaufwands je Antragsteller nicht möglich ist.

- 4.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Untersuchungshäftlinge von anderen Untersuchungshäftlingen durch die Gewährung von Geld in Abhängigkeit gebracht worden sind?**
- 4.2 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es zu Übergriffen oder Konflikten gekommen ist, weil ein Teil der Untersuchungshäftlinge über mehr Geld verfügt als andere?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7 Abs. 1 und 2 lit. b) zu Art. 177 BayStVollzG haben die Anstalten in der Regel nur die schwerwiegenden Straftaten Gefangener gegen andere Gefangene an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Über die Gründe für derartige Straftaten werden keine statistisch auswertbaren Erhebungen geführt. Eine Auswertung der Einzelfälle ist aufgrund des hierfür notwendigen erheblichen Aufwands zur händischen Auswertung einer Vielzahl von Unterlagen auf mögliche Hinweise nicht leistbar.

- 5.1 Wie viel würde ein Untersuchungshäftling monatlich an Taschengeld erhalten, würde er in dieser Hinsicht Strafgefangenen gleichgestellt?**

Das monatliche Taschengeld für Strafgefangene entspricht nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zu Art. 54 BayStVollzG dem zweidreiviertelfachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG. Unter Berücksichtigung dieser Regelung beträgt das Taschengeld für Strafgefangene im Jahr 2019 monatlich 37,02 Euro. Untersuchungsgefangene würden bei einer Gleichstellung mit den Strafgefangenen monatlich ebenfalls diesen Satz erhalten.

- 5.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die jährlichen Kosten, wenn Untersuchungshäftlinge denselben Anspruch auf Taschengeld hätten wie Strafgefangene?**

Statistische Daten zur Anzahl derjenigen Untersuchungsgefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten, die derzeit in Ermangelung eigener Mittel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, liegen nicht vor. Auch die Anzahl von Untersuchungsgefangenen an sich unterliegt naturgemäß Schwankungen.

Legt man einer Berechnung die durchschnittliche Zahl der jungen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen im Jahr 2018 zugrunde (3.014) und geht unter Heranziehung von älteren Erhebungen davon aus, dass grob geschätzt rund 50 Prozent der Untersuchungsgefangenen bedürftig sind und somit Anspruch auf den maximalen Taschengeldsatz haben könnten, so ergibt sich bei Anwendung der Berechnungsmethode für Strafgefangene ein zusätzlicher Bedarf an Haushaltsmitteln von jährlich etwa 670.000 Euro.

- 6.1 Welche Modelle sind der Staatsregierung bekannt, durch die man allen Untersuchungshäftlingen finanzielle Leistungen zukommen lassen könnte (siehe insbesondere Drs. 16/4010, 16/9657 und 17/10759)?**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes hat die Staatsregierung sorgfältig geprüft, ob für bedürftige Untersuchungsgefangene ein landesrechtlicher Taschengeldanspruch geschaffen werden sollte und wie dieser ausgestaltet werden könnte. Dabei hat sich die Staatsregierung auch mit den verschiedenen Modellen befasst, Untersuchungsgefangenen finanzielle Leistungen zukommen zu lassen. Namentlich handelt es sich dabei um die auch aus den angeführten Landtagsdrucksachen ersichtlichen Modelle einer freiwilligen, nicht zurückzugewährenden Leistung sowie einer übergangsweise bis zur Leistung durch den Sozialhilfeträger zu gewährenden und im Anschluss zurückzugewährenden Leistung.

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung hat sich die Staatsregierung bewusst dagegen entschieden, einen Taschengeldanspruch für Untersuchungsgefangene im Landesrecht zu verankern. Eines derartigen Anspruchs bedarf es nicht, da das Sozialhilferecht bedürftigen Untersuchungsgefangenen – wie dargelegt – regelmäßig einen Anspruch auf entsprechende Leistungen zubilligt. Die Behandlung im Landtag eingebrachter Ge-

setzentwürfe, welche die Einführung eines entsprechenden Anspruchs vorsahen, war für die Staatsregierung stets Anlass, sich abermals intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen. Gründe, von ihrer bisherigen Haltung abzuweichen, ergaben sich hierbei nicht.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die ihr bekannten Modelle?

Aus den vorbezeichneten Erwägungen heraus ist die Staatsregierung auch weiterhin der Auffassung, dass es keines landesrechtlichen Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene bedarf. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie ein solcher Anspruch im Detail ausgestaltet werden könnte, erübrigt sich vor diesem Hintergrund.